

Reglement über den städtischen Sozialhilfefonds

Beschlossen vom Stadtrat am 14. Dezember 1998

Art. 1 Grundsatz

Der Freibettenfonds, bestehend aus der «Adele-Louisen-Stiftung», dem Freibettenfonds «Maria» und den «Schenkungen zu Gunsten armer Kranker im Stadtpital», der städtische Armenfonds, der städtische Sozialhilfefonds, die Pedotti-Stiftung, die Marx-Stiftung, die Stiftung «Gemeindekrankenpflege», das Legat «Rosa und Annabarbara Meyer» sowie der Fonds «Anna-Barbara Calonder» werden unter der gemeinsamen Bezeichnung «städtischer Sozialhilfefonds» zusammengelegt.

Art. 2 Zweckbestimmung / Anspruchsberechtigung

¹ Der Fonds dient subsidiär insbesondere folgenden Zweckbestimmungen:

- a) Überbrückungshilfe an Arbeitslose.
- b) Finanzierung individueller medizinischer oder paramedizinischer Behandlungen, soweit Leistungen der Krankenkassen nicht oder ungenügend erbracht werden (insbesondere auch Finanzierung von Freibetten in Akutspitälern und Alters- und Pflegeheimen in der Stadt Chur, sofern sich diese Institutionen an den nicht gedeckten Kosten beteiligen).
- c) Sozialhilfe bei Schuldsanierungen, insbesondere zur Durchführung von Erlass- und Nachlassbestrebungen.
- d) Mitfinanzierung von ausserordentlichen, nicht voraussehbaren Aufwendungen wie z.B. Unfallfolgen, Zahnsanierungen, Anschaffung von Brillen, Finanzierung von Erholungsaufenthalten etc.
- e) Mitfinanzierung von Ausbildungen.
- f) Einmalige Betriebsbeiträge an soziale Institutionen, welche auf privater Basis neue oder bestehende Aufgaben übernehmen bis zum Höchstbetrag von Fr. 8000.– im Einzelfall.

² Die Anspruchsberechtigung beschränkt sich auf Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Chur.

Art. 3 Kompetenzen

¹ In der Regel soll nur der Ertrag aus dem Fondsvermögen verwendet werden.

² Das Amt für soziale Dienste darf in eigener Kompetenz im Einzelfall Beiträge bis Fr. 3000.– sprechen.

³ Über höhere Beiträge verfügt auf Antrag des Amtes der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departementes 2.

⁴ Für Beiträge über Fr. 15 000.– ist der Stadtrat zuständig.

⁵ Das Amt für soziale Dienste prüft in jedem Fall die Hilfsbegehren nach den unterstützungsrechtlichen Vorschriften und in Würdigung der geschilderten Situation.

⁶ Der Stadtrat ist über die Verwendung der Mittel regelmässig zu informieren.

⁷ Zur Förderung weiterer Aufgaben im Bereich der Sozialarbeit kann durch Beschluss des Stadtrates in ausserordentlichen Fällen auch das Fondsvermögen angegriffen werden.

Art. 4 Verzinsung

Der Sozialhilfefonds wird gemäss den Prinzipien des Stadtrats-Beschlusses vom 19.12.1979 (Zinssatzkategorie normale Sparhefte GKB) verzinst.

Art. 5¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des kantonalen Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes am 1. Januar 1999 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den städtischen Freibettenfonds vom 5. August 1987 sowie das Reglement für die Verwendung des städtischen Sozialhilfefonds vom 17. Oktober 1989.

¹ Genehmigung durch das Amt für Zivilrecht des Kantens Graubünden am 18. März 1999